



«Empfängerhinweis»

Nr: 5

München, 11. Januar 2022

Bericht aus der Kabinettsitzung

Corona-Pandemie / 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird bis 9. Februar verlängert / Ausnahmen von 2G für minderjährige Schüler werden fortgeführt / Regelungen zur Quarantäne werden zum 11. Januar angepasst

1. Die **15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV) wird **bis einschließlich 9. Februar 2022 verlängert**. Zum 12. Januar 2022 wird sie ferner in folgenden Punkten angepasst:
 - Wie bislang entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises in 2G plus-Bereichen für Personen, die eine Auffrischimpfung nach einer vollständigen Immunisierung erhalten haben. **Künftig gilt dies** im Gleichklang mit dem letzten MPK-Beschluss **bereits unmittelbar ab der Auffrischimpfung** (nicht erst wie bisher nach Ablauf von 14 Tagen nach der Impfung). Zusätzlich entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch).
 - Die **Ausnahme von 2G** in der Gastronomie, im Beherbergungswesen sowie bei sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Eigenaktivität **zugunsten minderjähriger**

./.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird **fortgeführt** und soll auch künftig gelten.

2. Die **Regelungen zur Quarantäne für Kontaktpersonen und Isolation** werden zum 11. Januar 2022 angepasst.

- Die **Dauer** von Quarantäne und Isolation beträgt **zehn Tage**. Nach sieben Tagen ist eine Freitestung durch Nachweis eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltests möglich. Bei Personen in Isolation gilt dies nur, wenn sie vor der Testung 48 Stunden symptomfrei waren.
- Für **Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen** werden aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der dort untergebrachten Menschen für die Wiederaufnahme des Dienstes nach Quarantäne oder Isolation eine Freitestung durch PCR-Test oder fünf Tage lang tägliche negative Schnelltests verlangt.
- Für **Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Angeboten der Kinderbetreuung** ist eine Freitestung bei einer Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen möglich (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest).
- Sobald der Bund die hierfür notwendigen Rechtsänderungen vorgenommen hat, werden künftig enge Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz samt Auffrischungsimpfung vorweisen, sowie vergleichbare Gruppen wie frisch Geimpfte und Genesene, von der Quarantäne ausgenommen.

3. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die nötigen Rechtsänderungen vornehmen.

gez.
Carolin Mayr
Pressesprecherin der Staatskanzlei und
stellvertretende Pressesprecherin der Staatsregierung++++